



Steuern

Pendlerabzug wird begrenzt

In der Steuererklärung 2016 kommt zum ersten Mal die Begrenzung der Fahrtkosten zum Tragen. Neu können Arbeitnehmer bei der Bundessteuer maximal 3000 Franken in Abzug bringen. Das hat vor allem auch Einfluss auf Konstellationen mit Geschäftsfahrzeugen.

Die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs («Pendlerabzug») ist beim Arbeitnehmer ohne Geschäftsfahrzeug relativ simpel. Unabhängig von allenfalls höheren Ausgaben ist der Abzug in der Steuererklärung bei der direkten Bundessteuer auf ein Maximum von 3000 Franken begrenzt. Bei den Staats- und Gemeindesteuern gibt es im Kanton Zürich für das Steuerjahr 2016 noch keine Begrenzung.

Knifflig: Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeug

Steuerpflichtige, die ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung haben, können keine Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort geltend machen. Bisher wurde ihnen für den Privatgebrauch ein Anteil von 9,6 Prozent des Kaufpreises inklusive Mehrwertsteuer im Jahr belastet. Dieser Betrag war im Lohnausweis zu deklarieren und vom Arbeitnehmer zu versteuern. Mit diesem Privatanteil für den Geschäftswagen war nur der private Gebrauch abgegolten. In der Steuererklärung für das Jahr 2016 ändert sich dies. Die Umsetzung des Gesetzes verlangt, die Kosten für den Arbeitsweg bei der Bundessteuer auf das steuerbare Einkommen aufzuschlagen, wenn diese Kosten den Maximalabzug von 3000 Franken übersteigen. Es ergibt sich also eine rechnerische Erhöhung des Einkommens, wie das nachfolgende Beispiel mit einem Arbeitsweg von 20 Kilometern veranschaulicht:

$20 \text{ km} \times 2 \text{ Fahrten} \times 220 \text{ Arbeitstage}$ $\times 0,70 \text{ Fr.} = 6160 \text{ Franken}$ $\text{Fr. } 6160 \text{ minus Maximalabzug Fr. } 3000$ $= 3160 \text{ Franken}$

Die Aufrechnung von 3160 Franken wird je nach Kanton vom Steuerpflichtigen deklariert oder in der Steuererklärung 2016 in der Spalte «Direkte Bundessteuer» als übrige Einkünfte aufgerechnet.

Sorgfalt bei speziellen Konstellationen lohnt sich

Für Arbeitnehmer wichtig zu wissen: Die Aufrechnung auf das steuerbare Einkommen kann nur erfolgen, wenn der Arbeitsweg effektiv anfällt. In besonderen Konstellationen muss sie ausbleiben oder reduziert werden: Teilzeitarbeit, Arbeitstage im Aussendienst oder im Home-Office, längere Erwerbsunterbrüche infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft sowie unbezahlter Urlaub. Solche Konstellationen hatten in der Vergangenheit keinen Einfluss auf die Steuerfolgen beim Arbeitnehmer. Ihre Berücksichtigung im Lohnausweis trägt dazu bei, die oben umschriebene Aufrechnung zu minimieren oder zu verhindern.

Unter dem Strich kann ein Wechsel auf das Privatfahrzeug für alle Beteiligten vorteilhafter sein. Es lohnt sich, mit professioneller Unterstützung und in Absprache mit dem Arbeitgeber die verschiedenen Szenarien durchzurechnen.

In der Mitgliederdatenbank von

TREUHAND | SUISSE

finden Sie ausgewiesene Treuhandprofis
in Ihrer Nähe.

www.treuhandsuisse-zh.ch